

0907.



Ein Blatt aus dem Actenstaube.

~~~~~  
Mitgetheilt

vom

Livländischen Hofgerichtsrath

**Jh. Böttcher.**

2708

—  
Riga,

Verlag von Nicolai Kymmell.

1864.

ESTICA  
A 2276

Bekanntlich ist das Jahr 1789 der Wendepunkt für das Güterbesitzrecht des Bürgerstandes in Livland gewesen. In dem Spalchaber=Raawe'schen Prozesse über Pawassern hatte der Senat, dem nur die Frage zur Entscheidung vorlag, ob der Edelmann von Spalchaber das Näherrecht gegen den Bürger Raawe ausüben dürfe, durch Ukas vom 16. März jenes Jahres es dem Gerichtshof bürgerlicher Rechtsfachen zum Vorwurf gemacht, daß derselbe das adelige Gut Pawassern überhaupt einer Person zum Eigenthum zugeschrieben habe, welche nach den Gesetzen kein Recht habe Landgüter zu besitzen. Und dies Gesetz sollte nach dem Ukase der Punkt 19 der ritterschaftlichen Capitulation von 1710 sein. So war denn dieser Punkt 19 mit der gemüthlichen Resolution Scheremetjews: „wird ratihabirt“ — zum ersten Male nach 79 Jahren praktisch geworden.

Daß dieser Special-Ukas fortan als maßgebend für alle ähnlichen Fälle betrachtet wurde, wird um so größeres Staunen erregen, wenn man einen Blick in die Acten jener Zeit wirft und ersieht, wie correct das Verhalten der einheimischen Behörden bis zum Jahre 1789 in dieser Frage gewesen ist.

Mit dem 1. Mai 1784 war das Hypothekenwesen dem livländischen Hofgerichte (nach Einführung der Statthalter=schafts=Verfassung der „Gerichtshof bürgerlicher Rechtsfachen“) übertragen worden. Von da ab bis zum Jahre 1789 finden wir folgende Fälle in den Hypothekenbüchern registriert, in welchen adelige Landgüter Personen bürgerlichen Standes

ohne die geringste Beanstandung zum Eigenthum zugeschrieben wurden:

Am 16. Juli 1784 wurde der Kaufcontract über Wilckenpahlen zwischen dem Capitaine von Hildebrandt und dem Rigaschen Kaufmann und Bürger C. G. Brinckmann corroborirt.

Am 18. Juli 1784 der Kaufcontract über Annenhof und Schlotmakerholm zwischen Baron Budberg und dem Aeltermann Huickelhoven.

Am 28. October 1784 wurden dem Commerz=Assessor Dellingshausen die von ihm meistbietlich erstandenen Güter Alt= und Neu=Nempa zum Eigenthum zugeschrieben.

Dieser Fall ist von besonderem Interesse, weil er beweist, daß zu jener Zeit die Bürgerlichen in Desel nicht weniger als in Livland das Recht hatten, Landgüter zum Eigenthum zu erwerben. Wie Hupel (N. M. XX. S. 210) mittheilt, war D. Kaufmann in Arensburg, wurde erst im Jahre nach jenem Kauf (1785) vom Kaiser Joseph II. nobilitirt und dann im J. 1786 „in das Adelsbuch des Arensburgschen Kreises eingetragen.“

Am 10. December 1784 (es soll hier immer nur das Datum der Corroboration gegeben werden) kaufte der Kaufmann Wichmann das Gut Schreibershof vom Lieutenant von Freimann.

Am 23. Juli 1785 kaufte Ernst Andreas Witte das Gut Klein=Camby von der Landrätthin von Kennenkampff.

Am 28. August 1785 kaufte der Aelteste Fromhold das Gut Marzen vom Grafen Fermor.

Am 15. October 1785 kaufte Dr. Römer das Gut Soorhof vom Kammerherrn von Neutern.

Am 1. April 1786 kaufte Gottfried Angermann das Gut Schreyenhof vom Obristen von Weißmann.

Am 7. April 1786 wurde dem Kaufmann Ruhendorff das von ihm meistbietlich erstandene Gut Fehren zum Eigenthum zugeschrieben.

Am 13. Mai 1786 verkaufte der Landrath von Bock das Gut Podsem an den Kaufmann Wichmann.

Am 14. August 1786 wurde das von dem (wie es scheint, Wendenschen) Stadtsecretair Kröger meistbietlich erstandene Gut Tolckenhof ihm zum Eigenthum zugeschrieben.

Am 8. October 1786 verkaufte der Kammerherr v. d. Brügggen das Gut Pawassern an den Aeltermann Raawe.

Dies ist der verhängnißvolle Fall, der zur Quelle alles Uebels werden sollte.

Am 20. October 1786 verkaufte Graf Mannteuffell das Gut Ruffen an den Pastor Panzer.

Am 7. April 1787 kaufte der Secretaire Müller das Gut Küffel von Margaretha von Buschen.

Am 18. Juni 1787 verkaufte die Majorin von Bosbeck das Gut Ruhde-Großhof an den Rathsherrn Johann Röttger Schröder.

Am 5. August 1787 verkaufte Daniel Steinhauer das Gut Wohlershof an den Postmeister Radecki.

Am 10. August 1787 verkaufte Frau von Bölkersfahm das Gut Klein-Wrangelshof an den Lemfalschen Bürgermeister Wenzell.

Am 8. April 1788 verkauften die von Bellingshausenschen Erben das Gut Lahentagge auf Desel (s. o.) an den Pastor Luce.

Am 7. Juli 1788 verkaufte der Major von Kawer das Gut Loper an den Advokaten Michael Fontin.

Dies ist der letzte Fall der Eigenthumszuschreibung eines adeligen Gutes an einen Bürgerlichen in den Hypothekenacten des damaligen Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsfachen. Der Ukas vom

16. März 1789 fiel wie ein Blitz aus heiterm Himmel hinein und gleich bei dem nächsten Kaufcontract (vom 6. Juni 1789) zeigten sich seine Wirkungen. Der Kaufmann Wichmann verkaufte das Gut Schreibershof an den Ludwig von Hertel, welcher, zum Nachweise seiner Besitzfähigkeit, den ihm „vom Gouvernements-Marschall und den Kreisdeputirten ertheilten Adelsbrief“ produciren mußte.

Am 7. December desselben Jahres verkaufte der Lemfalsche Bürgermeister Sprotte das Gut Kulsdorff mit Lembsküll an seinen Schwiegersohn Christian von Wessel. Ein für nicht berechtigt erklärter Eigenthümer verkaufte also ein Landgut und das wurde corroborirt. Mit diesem widerspruchsvollen Falle schließt das Jahr 1789 und das Recht des Bürgerstandes ab.

Es ist vorhin gesagt worden, daß die Corroboration aller der angeführten Contracte, resp. Meistbote ohne die geringste Beanstandung erfolgt sei. Aber nicht ohne Widerspruch. Dies ist ein Kapitel von ganz eigenthümlichem Interesse, dessen Anwendung auf den heutigen Tag wir unsern Lesern überlassen wollen.

Am 19. August 1784 war ein Ukas an sämtliche Statthalterschafts- und Gouvernements-Regierungen ergangen, Inhalts dessen gelegentlich eines in Tula vorgekommenen Falles, wo ein Kaufmann Gribanow einen Hofesmenschen vom Gutsbesitzer Jepischkow gekauft hatte, vorgeschrieben wurde, daß die Kreypostbehörden auf den Namen solcher Personen, welche unbewegliches Vermögen, Leute und Bauern zu besitzen nicht berechtigt seien, unter keinen Umständen Kreypost- und ähnliche Acte vollziehen sollten.

Der Magistrat der Stadt Riga, an den dieser Ukas vom „Gouvernements-Magistrat“ zur „Nachachtung und genauen Erfüllung“ gesandt worden war, wandte sich am 26. October

1784 an den Gerichtshof bürgerlicher Rechtsfachen mit der Vorstellung: „wie der Magistrat der Stadt diese hohe Akase in Ansehung der russischen Leute und Bauern aufs Genaueste zu befolgen nicht ermangeln werde, so müsse er auch zugleich dabei bemerken, daß wegen der Land-Güter in Liefland der Fall einer zu verweigernden Verschreibung und Bestätigung hier gar nicht vorkommen könne; denn da nach dieser hohen Akase nur denen keine Corroboraciones der Kaufbriefe über Güter ausgefertigt werden sollten, die kein Recht hätten, dergleichen zu besitzen, so könne selbige Akase die hiesigen Bürgere nicht betreffen, weil dieselben bekanntermaßen nach den Privilegien dieser Stadt das unstreitigste Recht hätten, Land-Güter an sich zu kaufen und zu besitzen. Diese Berechtigung sei unter mehreren andern schon aus den sub A. B. C. und D. hier angelegenen Beilagen auf das deutlichste und unwidersprechlichste zu ersehen, als in welchen es ausdrücklich heiße, daß die Bürgere dieser Stadt die Freiheit haben, Land-Güter an sich zu bringen und zu besitzen, daß der Adel so wenig vom Ankauf der Häuser in der Stadt, als der Bürger vom Ankauf der Land-Güter ausgeschlossen werden könne, und daß die Bürger wie von alters her bei ihren Gütern und deren Besitz in und außer der Stadt und im Lande verbleiben sollen. Und diese sowie alle übrigen Berechtigungen und Privilegien dieser Stadt seien noch neuerlich unterm 3. Julii 1783 von unserer huldreichsten Monarchin mit dem nachdrücklichsten Befehle, daß sie ihrem genauesten Inhalte nach beobachtet werden sollen, allergnädigst bestätigt worden.“

Die Beilagen enthalten einen Extract aus dem Corpus privilegiorum Stephani Regis von 1581 §§ 18 und 19, aus dem Corpus privilegiorum Regis Gustavi Adolphi § 26, aus der königl. Resolution vom 22. October 1662 und den Punkt 7 aus der der Stadt Riga am 4. Juli 1710

accordirten und von Peter M. am 30. September 1710 confirmirten Capitulation.

Der Gerichtshof bürgerlicher Rechtsfachen wandte sich hierauf am 24. März 1785 an die Statthaltertschafts-Regierung mit einem von dem damaligen Präsidenten, Baron Budberg, unterzeichneten Schreiben, folgenden Inhalts:

„Es habe der Gerichtshof sich bereits dahin ausgesprochen, daß der Ukas vom 19. Aug. 1784 nicht bei der teutschen, sondern bei der russischen Krepost-Expedition angewandt werden möge, 1) weil nach der wohlhergebrachten Gewohnheit dieses Landes, welche in der heermeisterlichen, polnischen, schwedischen und jegigen glorieichen Regierungszeit obtiniret, jedem ohne Unterschied Güter in Liefland zu kaufen freistehe, jedoch unter der Condition, daß solche der dem liefländischen Adel durch die Landes-Capitulation und Pacta zugestandenen rechtlichen Einlösung unterworfen seien, löbliche Gewohnheiten aber dem liefländischen Adel und dem Lande überhaupt sowie ihre übrigen Privilegia und Immunitäten zc. durch die Landes-Capitulation und die allerhöchste General-Confirmationen und glorieuses Friedensschlüsse zu Nyßtädt und Abo, imgleichen durch die liefländischen Landesordnungen pag. 65 in dem 29sten Spho der Ordinanz vom 1. Febr. 1632 bestätigt worden seien; 2) den Bürgern der Stadt Riga noch durch besondere Privilegia, den 18. und 19 Sphum Privilegii Regis Stephani de anno 1581 und den 26 § Privilegii Königs Gustavi Adolphi Landgüter mit Ratihabition zu kaufen freigegeben sei, die königl. Resolution d. d. 22. Octbr. 1662 auch festsetze, daß die von Adel so wenig aus der Stadt, als die Bürger von dem Lande ausgeschlossen werden können, und durch den 50sten Punkt der General-Capitulation und durch den 7ten Punkt der von Petro Magno der Stadt Riga accordirten Capitulation denen Bürgern und Einwohnern, adelichen und unadelichen, wie von alters her bei

ihren Gütern und Privilegien zc. und Besitz, beides in der Stadt und auch außer derselben und auf dem Lande bleiben. Wiewohl nun aus den angeführten triftigen Beweggründen und aus der in Prämissis der hohen Senats-Ukase selbst aufgenommenen, Liefland ganz fremden Veranlassung zu solcher zu folgern sein würde, daß selbige nicht ertheilt worden sei, um die in Livland wohlhergebrachte und bestätigte Gewohnheit, nach welcher Landgüter ohne Unterschied von einem Jeden reservatis reservandis gekauft werden können, aufzuheben; so finde der Gerichtshof doch zu Auflösung alles noch übrigen Zweifels und zu seiner Sicherheit wider alle demselben daher zu besorgende Verantwortung nöthig, Eine Statthaltertschafts-Regierung zu requiriren, des Herrn General-Gouverneuren Erlauchten zu veranlassen, obenangezogene hohe Senats-Ukase der Versammlung der sämtlichen Gerichtshöfe vorzulegen, um gemeinschaftlich in Ueberlegung zu nehmen: ob darüber einstimmig eine Vorstellung an den dirigirenden Senat zu thun sei oder wie der Gerichtshof es damit zu halten habe.“

Die Statthaltertschafts-Regierung forderte die Rechtsmeinung des Gouvernements-Procureurs darüber ein: ob der erwähnte Ukas auch auf die Bürger der Stadt Riga und derjenigen liefländischen Städte, welche auf das rigische Recht fundiret, auch auf andere unadelige Einwohner hier im Lande applicable und denselben der Kauf der Land-Güter, wie bishero geschehen, nachzugeben sei.

Die Antwort — von dem Gouvernements-Anwalt in Function des Procureurs und unter Zuziehung des zweiten Gouvernements-Anwalts unterm 31. März 1785 ertheilt — lautete dahin, daß, da

1mo: nach dem Privilegio Königs Stephani de a. 1581 §§ 18 u 19, nicht weniger nach dem § 26 Privilegii Königs Gustav Adolphs die rigischen Bürger das Vorrecht haben sollen,

Güter im Lande, wiewohl unter königlicher und landesherrschaftlicher Genehmigung und Bestätigung, zu kaufen, und

2do: die ehemals nothwendige landesherrschaftliche Genehmigung und Bestätigung durch den Gnaden-Brief der Königin Hedwig Eleonora and der schwedischen Reichs-Stände de an. 1662 d. 22. Octobris gänzlich cessiret, wo es wörtlich heißt:

„Was die Häuser belangen, worauf der Adel dieselbe zu kaufen und zu besitzen Freiheit sucht: Ist Ihre Kgl. Maj. allergnädigste Verordnung, daß die schwedische und liesländische von Adel so wenig aus der Stadt als die Bürgere von dem Lande ausgeschlossen werden können.“

3tio: der König von Schweden in seiner an. 1687 d. 31. December § 7 pag. der Landes-Ordn. 775 emanirten Erklärung über die Rosßdienst-Ordnung vom 5. Novbr. 1686 statuiret, daß auch unadliche Personen adeliche Güter pfandweise oder durch Kauf und vor Bezahlung besitzen können;

4to: diese vorangezogenen Privilegia und Kgl. Statuta den Bürgern der Stadt Riga und derjenigen liesländischen Städte, welche auf das rigische Recht gegründet, auch andern unadelichen Einwohnern im Lande durch die Landes-Capitulation und den glorreichen Nystädtischen Friedens-Tractat feierlichst zugesichert seien und endlich

5to: Ihre Kais. Maj. nicht allein in dem allerhöchsten namentlichen Befehle vom 3. Juli 1783 die Städte dieser Statthalterschaft insbesondere bei den ihnen verliehenen und bestätigten Gnadenbriefen nach ihrem genauesten Inhalt unverlezt geschützt wissen wollen, sondern auch diese allerhöchste Intention in dem namentlichen Befehle vom 4. Febr. d. J. wiederholend allergnädigst geäußert —

aus allen diesen Gründen die aus einer Liesland ganz fremden Veranlassung ergangene hohe Ukase vom 19. August

1784 auf die mit besonderen Gnadenbriefen versehenen Bürger der Stadt Riga und derjenigen liefländischen Städte, die auf das rigische Recht fundiret seien, auch auf andere unadeliche Einwohner im Lande nicht anwendbar sei.

Hiernach versammelten sich denn am 2. April 1785 auf Verfügung des General-Gouverneurs der Kameralhof und die Gerichtshöfe peinlicher und bürgerlicher Rechtsfachen bei der Statthalterschafts-Regierung zur Deliberation über diese Frage und lautet nun das Conferenzprotokoll nach den einleitenden Worten folgendermaßen:

„Nach Verlesung dieser Ukase und des Sentiments des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsfachen sowohl als der schriftlichen Rechts-Meinung der Herrn Gouvernements-Anwälte ist in Erwägung gezogen worden, daß beregte Ukase nach ihrem deutlichen Inhalte sich auf die Einrichtung und Verfassung der Russischen Provinzen beziehe, in welchen nur allein dem Adel das Recht zustehet, Güter, Leute und Bauern zu besitzen. In Liefland hat hingegen von je her auch der Bürgerstand unbewegliche Güter rechtmäßig besessen, wie solches aus Folgendem erhellet:

1) Außer dem durch eine lange Reihe von Jahren beständigen Gebrauche, daß auch unadeliche und bürgerliche Personen sowohl zu heermeisterlicher, als Pohnischer, Schwedischer und Russischer Regierungszeit in Liefland Land-Güter besessen haben, beweiset auch die Erklärung des Königs von Schweden über die Rosßdienst-Ordnung datum Stockholm den 31. Decbr. 1687 pag. der gedruckten liefländischen Landes-Ordnungen 775, daß auch unadeliche Personen allgemein das Recht gehabt, sowohl pfand- als kaufweise unbewegliche Güter zu besitzen. Woran jedoch dem Adel nach seinen Privilegien das Einlösungsrecht zugestanden.

2) Besonders aber sind die Bürger der Stadt Riga vom Könige Stephano mittelst des Gnadenbriefes vom Jahre 1581 privilegiert worden, Land-Güter mit Königlichcr Genehmigung und Confirmation zu acquiriren.

3) Ein gleiches Privilegium ist der Stadt und ihren Bürgern unter nehmlicher Bedingung vom Könige in Schweden, Gustav Adolph, erteilt worden. In der königl. Resolution am 22. October 1662 ist aber der Einschränkung, daß allemal der königl. Consens gesucht werden müsse, nicht weiter gedacht, sondern allgemein festgesetzt worden, „daß die schwedische und liesländische von Adel so wenig aus der Stadt, als die Bürger von dem Lande ausgeschlossen werden können.“

4) Nun sind dem Lande und der Stadt Riga sowohl als den andern Städten Lieflands, welche gleichfalls auf Rigische Rechte und Gerechtigkeiten fundirt sind und in Ansehung welcher eine gleiche Gewohnheit von je her obtinirt hat, ihre Privilegia, Rechte und Gewohnheiten durch den 9ten Punkt des Nystädtischen Friedensschlusses vom Jahre 1721, sowie durch den 50sten Punkt der accordirten General-Capitulation bei Uebergabe der Stadt Riga vom 4ten Julii 1710, welche von Sr. kaiserl. Majesté Petro Magno Allergnädigst confirmirt worden, ausdrücklich bestätigt. Denn der 9te Punkt des Nystädtischen Friedens lautet also:

„Se. Czaar. Majest. versprechen daneben, daß die sämtlichen Einwohner der Provinzien Lief- und Ehstland, wie auch Desel, Adelige und Unadelige, und die in selbigen Provinzien befindliche Städte, Magisträte, Gilden und Zünfte bei ihren unter der Schwedischen Regierung gehaltenen Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conservirt, gehandhabet und geschützt werden sollen.“

Der ratihabirte 50ste Punkt der General=Capitulation bei Uebergabe der Stadt Riga enthält hingegen Folgendes:

„Nicht weniger bleiben alle Aemter, Collegia und Gesellschaften der Stadt, imgleichen alle Bürger und Einwohner derselben, Adel und Unadel, wie von Alters her bei ihren Gütern, Privilegien, Rechten, Schragen, Verrichtungen und Besitz, beydes in der Stadt als auch außer derselben und auf dem Lande.“

5) Eben also ist in dem General=Reglement Peters des Großen, glorreichsten Gedächtnisses, vorgeschrieben worden, daß jede Provinz und Nation des Russischen Reiches nach denen ihr Gnädigst confirmirten Privilegien und Rechten tractirt werden soll; und unsere Allergnädigste Landesmutter, die jetztlebende Kayserinn Catharina die Zweite, haben mittelst Immännoy=Ukase vom 3. Julii 1783 Allerhuldreichst befohlen, daß die dem Adel und den Städten verliehene und bestätigte Gnadenbriefe nach ihrem genauesten Inhalte unverlezt befolgt werden sollen, sowie auch solcher Befehl in Absicht der Städte durch die Immännoy=Ukase vom 4. Februar 1785 erneuet worden.

Diesemnach gehet die Meinung der Statthaltertschafts=Regierung und der sämtlichen Gerichtshöfe, wie auch des die Function des Gouvernements=Procureurs verwaltenden Herrn Gouvernements=Anwaltes einstimmig dahin, daß die bemeldete Ukase vom 19. August 1784 auf die Verfassung dieses Gouvernements, welches bei seinen besonderen Rechten erhalten worden, nicht Beziehung habe und daher hiernach bei der Krepost=Expedition des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsfachen keine Abänderung in dem bisherigen Gebrauche zu treffen sei; ausgenommen in Ansehung der sich hieselbst kurze Zeit aufhaltenden Personen aus andern Russischen Provinzen, wie auch der Leibeigenen, intuitu deren nach der Vorschrift solcher Ukase unabweichlich zu verfahren ist.

Als weshalb beliebt worden, an die Gerichtshöfe sowohl als an das Ober=Landgericht, den Gouvernements=Magistrat, die Ober=Rechts=Pflege und das Land=Raths-Collegium beglaubte Abschriften dieses Protokolls zur nachrichtl. Achtung zu senden.“

Dieses Protokoll wurde am 13. Mai 1785 von sämtlichen Gliedern der Conferenz unterzeichnet und im Archive der Statthaltertschafts=Regierung niedergelegt, nachdem dasselbe in Abschrift an die im Protokoll erwähnten Behörden und Autoritäten versendet worden.

Ungeachtet dieser Einstimmigkeit in der Anschauung über die Güterbesitzfrage, die in der Conferenz der obersten Behörden des Landes ihren sprechendsten Ausdruck erhielt, fanden sich dennoch damals bereits einzelne Persönlichkeiten, die das Reichsrecht über das Landesrecht stellen zu müssen glaubten. Es waren dies die Justizassessoren von Spalchaber und von Pauffler — beides Mitglieder des Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsfachen. Sie bewahrten sich, bald der Eine, bald Beide, in mehreren der obenerwähnten 19 Fälle der Eigenthumszuschreibung von Landgütern an Personen bürgerlichen Standes, unter namentlicher Bezugnahme auf den Ukas vom 19. August 1784, wegen dessen Anwendbarkeit auf Livland nach ihrer Ansicht eine Anfrage höheren Ortes gemacht werden müsse. So bei der Corroboration des Kaufes von Schreibershof seitens des Kaufmanns Wichmann am 10. Decbr. 1784, von Pawaffern seitens des Aeltermanns Raawe am 8. October 1786, von Ruffen seitens des Pastors Panzer am 20. October 1786, von Küffel seitens des Secretaire Müller am 7. April 1787, von Wohlershof seitens des Postmeisters Radeckh am 5. August 1787, endlich von Klein=Wrangels=hof seitens des Remsalschen Bürgermeisters Sprotte. Im letzterwähnten Falle weist der Assessor von Pauffler in seiner Bewahrung noch darauf hin, „daß Supplicans kein Rigischer,

sondern ein Lemfalscher Bürger sei, von welchen nicht dargethan, ob sie jemals Güter zu besitzen privilegiert oder befugt gewesen.“

Was des Landes Recht und Brauch war, hat das Conferenz-Protokoll vom 2. April 1785 energisch und würdig constatirt. Die Herren von Spalchaber und von Pauffler — der Erstere aus einer erst unlängst in das Indigenat aufgenommenen Familie, der Letztere, so viel man weiß, kein Landeskind — sind mit ihnen, sei es auf Vorliebe für die „Patente“ oder Haß gegen den Bürgerstand beruhenden Rechtsanschauungen isolirt geblieben. Die Mitglieder der alten Geschlechter, die mit ihnen im Gerichtshof saßen, der Präsident Baron Budberg, die Justizräthe von Berg und von Jarmerstädt, haben ihre Angriffe auf das Landesrecht consequent und fest zurückgewiesen, bis denn der Assessor von Spalchaber, als es mit der Ausschließung der Bürgerlichen vom Güterbesitzrecht nicht gelingen wollte, es wenigstens mit dem Näherrechte versuchte und sein formell allerdings unanstreitbarer Näherrechtsanspruch auf Pawassern seinem Namen jene traurige Berühmtheit verschaffte, welche sich an den Senats-Urtheil vom 16. März 1789 knüpft.

Das war der Ausgang des Güterbesitzrechts der Bürgerlichen in Livland.



Von der Censur erlaubt.

Riga, am 26. März 1864.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

1710 Sammlungs